

2830/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Genossen vom 10. Juli 1997, Nr. 2744/J, betreffend Streichung der Obst-Zukaufsrechte für 1250 Tiroler „300 Liter Brenner“ rückwirkend auf zweieinhalb Jahre, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich erwähnen, daß durch die Bestimmung des § 111 Abs. 1 und 2 des Alkohol - Steuer- und Monopolgesetzes, BGBl.Nr. 703/1994 (AStMG), in Tirol der Verlust der Zukaufsberechtigung lediglich Rechtsnachfolger von Abfindungsberechtigten trifft, welche das Recht auf 3 hl A vor dem Tag des Inkrafttretens des AStMG innehatten. Tatsächlich sind vom Verlust der Zukaufsberechtigung bisher lediglich 40 Abfindungsberechtigte berührt.

Zu 1. bis 3.:

Im Jahre 1996 waren in Tirol 8.200 Abfindungsberechtigte erfaßt, welche 100 1 A im Rahmen der jährlichen Erzeugungsmenge bzw. 300 1 A im Rahmen der gegenständlichen Übergangsregelung, Zusatzerzeugungen von bis zu weiteren 100 1 A mit einem gehobenen ermäßigten Steuersatz aus selbstgewonnenen bzw. anderen als selbstgewonnenen alkoholbildenden Stoffen (möglicherweise auch aus Getreide oder Haimrüben) unter Berücksichtigung einer allenfalls zustehenden steuerfreien Hausbrandmenge hergestellt haben. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die erwähnten 40 Abfindungsberechtigten fällt umso weniger ins Gewicht, als diese nach dem AStMG verpflichtet sind, dem Zollamt jede Änderung, der im seinerzeit eingereichten Aufriß, in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnissen, innerhalb einer Woche, gerechnet vom Eintritt des anzugegenden Ereignisses, schriftlich anzuzeigen.

Zu 4.:

Als „Strafkatalog“ bei Zu widerhandlungen von Abfindungsberechtigten gegen das AStMG 1995 sind folgende Finanzvergehen zu unterscheiden:

Wurde aufgrund von unrichtigen Angaben oder fehlenden Angaben in den Abgabenerklärungen oder Anmeldungen ein Betrag an Alkoholsteuer verkürzt, wird die Tat beierstmaliger Zu widerhandlung bei vorsätzlicher Begehnungsweise als Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz (FinStrG) zu ahnden sein1 wobei eine Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages sowie Verfall der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen nach Maßgabe des § 17 FinStrG ausgesprochen werden kann. Bei Fahrlässigkeit wäre die Tat als fahrlässige Abgabenverkürzung nach § 34 Abs. 1 FinStrG zu ahnden, die mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages bestraft werden kann.

Bei Rückfall, der dann vorliegt, wenn der Täter bereits zweimal wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG bestraft wurde, kann gemäß § 41 Abs. 1 FinStrG das Höchstmaß der angedrohten Strafe um die Hälfte überschritten werden.

Wurden unrichtige Angaben in Abgabenerklärungen oder Anmeldungen gemacht, ohne daß dadurch eine Verkürzung von Abgaben bewirkt wurde, wird - nur bei Vorsatz - eine Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 lit. a FinStrG verwirklicht, die mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- S geahndet werden kann. Ein entsprechendes fahrlässiges Verhalten bleibt straffrei.

Zu 5.:

Mit der Verordnung vom 20. August 1939, DRGBI. 1 S.1449 zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark wurde seinerzeit neben dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, RöBl. 1 S.405 (BrMG), eine Fülle von Vorschriften, welche an die Stelle bis dahin geltender Vorschriften traten, aus dem deutschen Rechtsgut übernommen. Die Überleitung der gegenständlichen 3 hl A-Abfindungsberechtigungen erfolgte aufgrund des § 57 BrMG im § 116 Abs. 2, welcher lautet:

„Brennereien, aller Klassen, die mit der Erzeugungsgrenze von 3 hl W zur Abfindung zugelassen sind, behalten diese Abfindung. Sie dürfen andere als selbstgewonnene Stoffe verarbeiten.“

Ein Hinweis auf ein „Maria-Theresianisches Recht“ findet sich in dazu ergangenen Kommentaren nicht, wenngleich diese Bezeichnung für solche Brennereien weiterhin überliefert wurde. Die seinerzeitigen Bestimmungen gingen von der Errichtung von Brennereien, nämlich Herstellungsanlagen, welche auf einem bestimmten Brennereigewndstück errichtet waren, aus.

Das AStMG hat wegen der Vielfalt der Herstellungsanlagen im Bereiche der abfindungsweisen Alkoholherstellung vom Bergriff des „Brennereigrundstückes“ Abstand genommen und

in Konsequenz dazu in die Übergangsbestimmung des § 111 AStMG das Recht, 3 hI A herzustellen, jenen zugeordnet, welche am Tag vor Inkrafttreten des AStMG dieses Recht inne hatten.

Zu 6.:

Es gibt kein Alkoholmonopolgesetz 1950, weshalb ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 7. bis 9.:

Obwohl der Wortlaut des § 111 Abs. 1 AStMG Übertragungen nicht vorsieht, vertrat das Bundesministerium für Finanzen schon 1995 die Ansicht, daß eine Rechtsnachfolge nach Inhabern von 3 hI A-Berechtigungen im Erbweg, beim Verkauf des gesamten Betriebes, bei Übergabe und aufgrund eines Ausgedingevertrages, gegeben ist. Die unterschiedlichen Auslegungen dieser allgemein in der Zolldokumentation vertretenen Ansicht, durch nachgeordnete Dienststellen, vor allem im Hinblick auf die in der Landwirtschaft üblichen Verpachtungen von Betrieben, machten es erforderlich, diese Bestimmung zu überdenken. Im Einvernehmen mit den zuständigen Interessensvertretern wurden Fälle, in welchen eine Rechtsnachfolge anerkannt werden soll, definiert. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Zukaufsberechtigung überdacht. Dabei kam das Bundesministerium für Finanzen zu dem Schluß, daß im Falle einer Rechtsnachfolge, die Zukaufsberechtigung, die nur jenen zusteht, welche am 1. Jänner 1995 berechtigt waren, verloren geht. In diesem Zusammenhang war auch zu beachten, daß durch die Änderung der Gewerbeordnung Landwirte in die Lage versetzt werden, verstärkt in den Handel zu gehen. Voraussetzung dazu ist jedoch auch, daß gegenüber anderen Erzeugern gleiche Wettbewerbsverhältnisse bestehen. Abfindungsberechtigte sind durch die niedrigen Steuersätze, steuerfreie Hausbrandmengen und zu niedrige Ausbeutesätze bereits bevorzugt. Die Zukaufsberechtigung stellte eine weitere Bevorzugung dar. In der geäußerten Rechtsauffassung kann ich keine Änderung von Vorschriften erblicken.

Zu 10.:

Für die Aufhebung des § 111 AStMG würde es einer Gesetzesänderung bedürfen, die vom Nationalrat zu behandeln wäre.

Zu 11.:

Hinsichtlich der Strafbarkeit möchte ich auf § 4 Abs. 1 FinStrG verweisen, wonach eine Strafe wegen eines Finanzvergehens nur verhängt werden darf, wenn die Tat schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Die rückwirkende Änderung einer rechtlichen Beurteilung einer Abgabenbestimmung wirkt sich daher strafrechtlich nicht aus.

Wie eingangs erwähnt, sind in Tirol von dieser Maßnahme tatsächlich nur 40 Berechtigte betroffen, deren Vorinformation nicht erfolgte. Ich habe jedoch ohnehin schon veranlaßt, im Erlaßwege den rückwirkenden Verlust der Zukaufsberechtigung aufzuheben.